

X 301

# Satzung für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und Deuten

## I. Allgemeines

### § 1 Träger der Friedhöfe

Die Friedhöfe sind eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und Deuten. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb der Friedhöfe. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss oder Beauftragten übertragen.

### § 2 Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes in Alt-Wulfen oder Deuten wohnten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab (Gruft) haben. Auswärtige können aufgrund besonderer Genehmigung der Kirchengemeinde auf dem Friedhof in Wulfen bzw. auf dem Friedhof in Deuten beigesetzt werden. Losgelöst von dieser Ausnahmeregelung kann die Kirchengemeinde die Beisetzung von Auswärtigen auf den Friedhöfen in Wulfen und Deuten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

1. Die Friedhöfe und Teile der Friedhöfe können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus.

Durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihren Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

2. Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind grundsätzlich tagsüber für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zwecke untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Friedhöfe können vorübergehend aus besonderem Anlass ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Eltern haften für ihre die Friedhöfe betretenden Kinder.
3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sind hiervon ausgenommen.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten.
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer stattfindenden Beisetzung, Arbeiten auszuführen.
  - d) ohne Auftrag der Angehörigen, gewerbsmäßig zu fotografieren.
  - e) Druckschriften zu verteilen.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - g) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten und bestehende Grab- bzw. Wegeeinfassungen der Kirchengemeinde zu entfernen.
  - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen.
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind an der Leine geführte Hunde.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

1. Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
2. Die Kirchengemeinde kann ihre Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

3. Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Friedhofssatzung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Bestattungsarten**

1. Auf den Friedhöfen sind Erdbestattungen im Sarg und Urnenbeisetzungen zulässig. Erdbestattungen ohne Sarg können genehmigt werden, wenn die Glaubensgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, diese Begräbnisform vorschreibt oder als erstrebenswert darstellt.
2. Das Verstreuen von Aschen Verstorbener ist unzulässig. Dasselbe gilt für anonyme Gräber. Dies sind solche, die den genauen Ort des Sarges oder der Urne weder durch Kreuz, Grabmal, Gedenkstein oder Grabanlage erkennen lassen.

#### **§ 8 Anmeldung der Bestattung**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
2. Soll die Bestattung in einer bestehenden Wahlgrabstätte erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
3. Die Kirchengemeinde setzt in Absprache mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 9 Säрге**

1. Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10 Urnen**

Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer aus Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

## **§ 11 Gräber**

1. Der Erwerb einer neuen Grabfläche ist nur im Todesfall möglich.
2. Die Zuweisung des neuen Grabes erfolgt durch die für die Friedhöfe zuständigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde.
3. Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Der Grabaushub der Gräber beläuft sich für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre auf 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahre auf 1,20 m Länge und 0,60 m Breite. Die sichtbare Einfassung hat bei Gräbern von Erwachsenen und Kindern ab 5 Jahren eine Länge von 1,80 m und eine Breite von 0,80 m, bei Gräbern von Kindern unter 5 Jahren eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,60 m. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Es muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.

Der Aushub und das Verfüllen der Gräber wird von einem Unternehmer, der von der Kirchengemeinde benannt wird, durchgeführt. Die Nutzungsberechtigten schließen mit diesem Unternehmer einen entsprechenden Werkvertrag. Der Unternehmer stellt die Arbeiten den Nutzungsberechtigten unmittelbar in Rechnung.

## **§ 12 Urnengräber**

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in Wahlgrabstätten (Gruffen), Reihengräbern und Rasenwahlgrabstätten.

## **§ 13 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen und Urnen beträgt bei Wahlgrabstätten, Reihengräbern und Rasenwahlgrabstätten einheitlich 25 Jahre.

## **§ 14 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen innerhalb eines der Friedhöfe sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes möglich.
3. Umbettungen von Verstorbenen mit Erdbestattung und von Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
4. Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten**

### **§ 15 Wahlgrabstätten (Gruften)**

Wahlgrabstätten (Gruften) sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Maße für die sichtbare Einfassung einer Grabstelle betragen in Wulfen in der Länge 2,75 m und in der Breite 1,25 m und in Deuten in der Länge 2,40 m und in der Breite 1,20 m. In der Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Kinder und Geschwister. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer unbelegten oder wieder frei gewordenen Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gruft auf seine Kosten mit einer Einfassung aus Steinmaterialien zu umschließen.

### **§ 16 Reihengräber**

Reihengräber sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Reihengrab auf seine Kosten mit einer Einfassung aus Steinmaterialien zu umschließen.

## **§ 17 Rasenwahlgräber**

1. Rasenwahlgräber sind Grabstätten, die ohne Einfassung oder Hügel auf einer Fläche angelegt werden.
2. Rasenwahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Rasenwahlgräber angelegt. Es wird ein einheitlicher Gedenkstein mit dem Vor- und Nachnamen, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen aufgebracht. Die Aufbringung des Gedenksteines und die Pflege der Gräber für die Dauer der Ruhezeit wird durch die Friedhofsträgerin veranlasst. Weder auf noch vor noch hinter dem Rasenwahlgrab darf ein weiteres Gedenkzeichen sowie Grabschmuck gestellt werden. Gleichwohl trotz dieses Verbots aufgebracht Grabschmuck wird vor jedem Pflegegang abgeräumt und entsorgt. Die Kosten der Begrünung und der Pflege der Grünfläche sind mit der entsprechenden Friedhofsgebühr abgegolten. Darüber hinaus werden dem Nutzungsberechtigten die Gebühren für die Anschaffung des Gedenksteines gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Friedhöfe auferlegt.

## **§ 18 Inhalt des Nutzungsrechtes**

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

## **§ 19 Übergang von Nutzungsrechten**

1. Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten (Gruften) kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
2. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten (Gruften) gehen über
  - a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten.
  - b) in allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das Älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge des Nutzungsrechtes getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
  - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.
  - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2b Satz 3 gilt entsprechend.

3. Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht der Pflege.
4. Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
5. Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

## **§ 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten**

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung bis maximal für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wiedererworben werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
2. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern (Grufte) ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 13 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab (Grufte) zu verlängern. Ist die Ruhezeit für die auf einer Grufte beigesetzten Person(en) bereits abgelaufen, ist der Erwerb einer Grabstätte und die Aufgabe der weiteren Grabstätte(n) möglich.
3. Bei mehrstelligen Rasenwahlgräbern besteht die Verpflichtung zur Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit für das Rasenwahlgrab des zuletzt Versterbenden.
4. Bei Reihengräbern ist ein Erwerb über die Ruhezeit hinaus ausgeschlossen.

## **§ 21 Beendigung von Nutzungsrechten**

1. Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Kirchengemeinde nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte räumen und eine Wiederbelegung der Grabstätte veranlassen.
2. Bei beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben. Ein Verstreuen der Asche ist unzulässig.

## V. Gestaltung von Gräbern

### § 22 Grabmale

1. Die Nutzungsberechtigten können auf Wahlgräbern und Reihengräbern Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll die Namen der Beigesetzten enthalten. Die Maße und die Gestaltung für die Gedenksteine auf Urnengräbern und Rasenwahlgräbern werden von der Kirchengemeinde festgelegt.
2. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Die Höhe des Grabmales darf 1,40 m nicht überschreiten. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen o. ä. dürfen weder auf den Grabmalen noch auf den Einfassungen angebracht werden.
3. Die Grabmäler und selbst eingebrachten Einfassungen sind nach Ablauf der Ruhezeit vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. Kosten, die der Kirchengemeinde durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehen, werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

### § 23 Standsicherheit

1. Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen standsicher sein und die notwendige Fundamentierung aufweisen. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) des DEUTSCHE NATURSTEIN AKADEMIE e. V., Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch, in ihrer jeweiligen Fassung. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen, insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode. Mängel hat er sofort abzustellen. Stellt die Kirchengemeinde die mangelnde Standsicherheit fest und wird der Mangel vom Nutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb von einem Monat beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, einen Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beauftragen.

Kosten, die dadurch entstehen, dass ein aufstehender Grabstein aus Sicherheitsgründen vor einem Grabaushub vom Grab heruntergenommen wird, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.



2. Für die Errichtung von Grabmalen ist der Kirchengemeinde spätestens einen Monat vorher ein Antrag zur Genehmigung vorzulegen. Mit dem Antrag sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. In dem Antrag ist die Ansicht des Grabmales insgesamt darzustellen. Dabei ist auf Embleme, Figuren usw., die auf dem Grabmal angebracht werden sollen, hinzuweisen. Die Kirchengemeinde kann die Errichtung untersagen, wenn die Ausführung den Vorschriften dieser Satzung widerspricht.

## **§ 24 Grabgestaltung, Grabpflege**

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher und Stauden, die nach ihrer Art 2 m Höhe übersteigen werden, dürfen auf Gräbern nicht gepflanzt werden. Die Gräber sind der Würde der Friedhöfe entsprechend zu gestalten. Es sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Kirchengemeinde kann die völlige oder teilweise Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher oder Hecken anordnen bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
2. Wird die Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt oder hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten eibebnen. Der Nutzungsberechtigte ist ferner verpflichtet, anfallende Gebühren für die Aufgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit an die Kirchengemeinde zu zahlen. Gezahlte Nutzungsgebühren sind weder anrechenbar noch werden sie erstattet. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten kann die Grabstätte von der Kirchengemeinde eingeebnet werden.
3. Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihen-gräber vorschreiben.
4. Das Abdecken von Grabstätten mit Grabplatten aus zementgebundenen Materialien bzw. aus anderen Steinmaterialien und mit Fertigelementen ist nicht gestattet. Grabplatten dürfen maximal 1/3 der Grabfläche abdecken.
5. Die Abdeckung der gesamten Grabfläche mit Kies oder ähnlichem Material ist zulässig.

## **§ 25 Kunststoffverbot**

1. Trauergewinde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Sie sind mit Beginn des Verwekungsprozesses vom Nutzungsberechtigten vom Grab zu entfernen.

2. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
3. Abfälle sind entsprechend getrennt zu entsorgen.

## **§ 26 Trauerfeiern**

1. Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als einen Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorab vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Bei Trauerfeiern oder Gedenkfeiern ist das Aufstellen von Werbe- oder Reklame- tafeln nicht zulässig.

## **§ 27 Trauerhalle, Leichenhalle**

1. Die Kirchengemeinde unterhält eine Trauer- und Leichenhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkam- mern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten.
2. Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gottes- haus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.
3. Eine Nutzung des Verabschiedungsraumes ist nur unter Aufsicht des jeweiligen Bestatters zulässig.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Bestattungsbuch**

Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in welches die auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzten Toten verzeichnet werden. Einzutragen sind Name, letzter Wohnort, Geburts-, Todes- und Beisetzungstag. Des Weiteren ist die Lage des Gra- bes zu vermerken.

### **§ 29 Friedhofskataster**

Über die Friedhöfe und die Lage der Gräber legt die Kirchengemeinde Friedhofska- taster an.

## **§ 30 Bekanntmachungen**

1. Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der jeweiligen Kirche und am jeweiligen Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für die Friedhöfe.
2. Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung des eingeschriebenen Briefes als unmöglich erwiesen, wird die Zustellung durch dreimonatigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung in der jeweiligen Kirche und am jeweiligen Friedhof ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des fruchtlosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

## **§ 31 Gefahrenabwehr**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese vom Nutzungsberechtigten oder einem Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

## **§ 32 Alte Rechte**

Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf unbegrenzte Zeit (Erbbegrabnisse) oder für einen längeren Zeitraum als 50 Jahre erworben wurden, können mit Rücksicht auf mangelnden Begräbnisplatz auf eine Nutzungsdauer gemäß § 13 dieser Satzung verkürzt werden. Bestehen jedoch noch Ruhefristen, endet das Nutzungsrecht mit deren Ablauf. Die Verkürzung des Nutzungsrechtes erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kirchengemeinde.

## **§ 33 Ausgemauerte Gruften**

Ausgemauerte Gruften oder Grabgewölbe dürfen auf den Friedhöfen nicht angelegt werden.

## **§ 34 Haftung bei Schäden**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 35 Gebühren**

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung der Friedhöfe, der Trauer- und Leichenhalle und für weitere Leistungen (z. B. der Friedhofsverwaltung) eine besondere Gebührenordnung.

## **§ 36 Datenschutz**

1. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Erbringen von Dienstleistungen sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
2. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist  
oder
  - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
3. Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.


## **§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

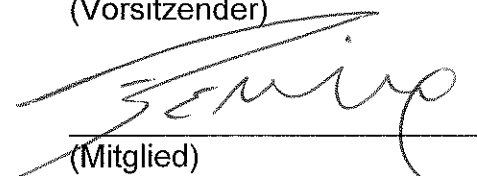
1. Diese Satzung wird vorschriftsgemäß veröffentlicht und tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt
  - a) durch zweiwöchigen Aushang im Schaukasten für kirchenamtliche Bekanntmachungen.
  - b) durch ständigen Aushang am Friedhof.
  - c) durch einen Hinweis in der örtlichen Tageszeitung.

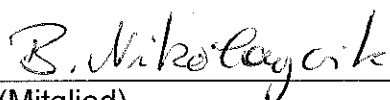
Diese Friedhofssatzung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26.10.2015 beschlossen worden.

Dorsten, 28.10.2015

Der Kirchenvorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)



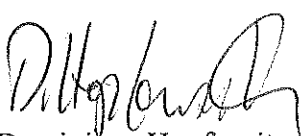
Az.: 110-KKG-42775/2014

kirchenaufsichtlich

**G e n e h m i g t**

Münster, 27. November 2015  
Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



  
Dominique Hopfenzitz  
- Diözesanjurist -

# Gebührenordnung für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und Deuten

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 35 der Satzung für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus Dorsten in Wulfen und Deuten in der Fassung vom 26.10.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Gebühren

Die Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für weitere Leistungen (z. B. der Friedhofsverwaltung) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

## § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. Die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.

## § 3 Gebührenbescheid, Vollstreckung

Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch Widerspruch oder gerichtliche Klage kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## § 4 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

### 1. Reihengräber

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Bestattung einer Person unter fünf Jahre | 120,00 € |
| b) für die Bestattung einer Person ab fünf Jahre    | 550,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| 2. Wahlgräber (Gruffen) für die ersten fünf und zwanzig Jahre der Nutzung je Grabstelle | 930,00 € |
|---|----------|

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Rasenwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen für 25 Jahre Ruhezeit für ein- oder mehrstellige Rasenwahlgräber je Grabstelle | 2.020,00 € |
|--|------------|

## **§ 5 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (nur für Wahlgräber und Rasenwahlgräber)**

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt für jedes angefangene Jahr der weiteren Nutzungszeit - sowohl zur Wahrung der Ruhezeit als auch für die Verlängerung aus anderen Gründen - 1/25 der zum Beginn der Verlängerung gültigen Gebühr für ein Wahlgrab gemäß § 4 Abs. 2 dieser Gebührenordnung bzw. bei mehrstelligen Rasenwahlgräbern 1/25 der zum Beginn der Verlängerung gültigen Gebühr für Rasenwahlgräber gemäß § 4 Abs. 3 dieser Gebührenordnung.

## **§ 6 Gebühren für Leichenhalle und Leichenzelle**

Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle 100,00 €

## **§ 7 Gebühren für Trauerhalle**

Benutzung der Trauerhalle 100,00 €

## **§ 8 Gebühren für die Aufgabe von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit**

Gebühr je Grabstelle und je volles Jahr der Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit (Gezahlte Nutzungsgebühren sind weder anrechenbar noch werden sie erstattet.) 40,00 €

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Genehmigungsgebühr für Errichtung eines Grabmals  
1. bis einschließlich 500,00 € Herstellungskosten 15,00 €  
2. über 500,00 € Herstellungskosten 50,00 €

## **§ 10 Gebühren für Gedenksteine der Rasenwahlgräber gemäß § 4 Abs. 3**

Anschaffungsgebühr je Gedenkstein 220,00 €

## § 11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 12 Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster und durch die Bezirksregierung Münster erlassen.


## § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

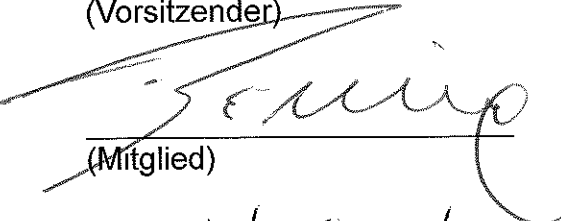
1. Diese Gebührenordnung wird vorschriftsgemäß veröffentlicht und tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
3. Die Veröffentlichung erfolgt
  - a) durch zweiwöchigen Aushang im Schaukasten für kirchenamtliche Bekanntmachungen.
  - b) durch ständigen Aushang an den Friedhöfen.
  - c) durch einen Hinweis in der örtlichen Tageszeitung.


Diese Gebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26.10.2015 beschlossen worden.

Dorsten, 28.10.2015

Der Kirchenvorstand

  
\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)

  
\_\_\_\_\_  
(Mitglied)







Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.


AZ: 110-KKG-42775/2014

kirchenaufsichtlich  
**Genehmigt**

Münster, 27. November 2015

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



  
Dominique Hopfenzitz  
- Diözesanjurist -